

STELLUNGNAHME

vom 10. Juli 2023 zu

**Drittes Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes und
Vierte Verordnung zur Änderung der Mess- und
Eichverordnung**

Anhörnung gemäß § 47 Absatz 3 GGO

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartnerin

Merima Causevic

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-227

E-Mail: merima.causevic@dvgw.de

Die Entwürfe zu einem Dritten Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes und einer Vierten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung wurden dem DVGW zur Kommentierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 21. Juni 2023 per E-Mail übermittelt. Der DVGW bedankt sich für die Zusendung der Entwürfe und der Möglichkeit einer Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßt der DVGW die Aufhebung der Nacheichung von Smart Meter Gateways und auch die Vereinfachung von Software – Updates. Die Änderungen leisten damit einen erheblichen Beitrag den flächendeckenden Rollout des Smart Meter Gateways zu beschleunigen und den Betrieb wirtschaftlicher zu gestalten.

Kommentare zu den Entwürfen der „Vierten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung“

(1) § 39 Absatz 4 (neu)

Aus der Formulierung „...zunächst ein Selbsttest...“ geht nicht klar hervor, ob der Selbsttest weitere Maßnahmen wie die Befundprüfung gänzlich ersetzt. Eine Klarstellung könnte durch eine Formulierung wie „ Bei Smart-Meter-Gateways [...] ist ausschließlich ein Selbsttest gemäß [...] durchzuführen.“ erfolgen.

(2) §40 Absatz 3

Zusätzlich zu den benannten Voraussetzungen der unverzüglichen Erteilung der Genehmigung zur Aktualisierung der Software ist die Gewährleistung der Interoperabilität zu Gaszählern wichtig und erforderlich. Dazu ist sicherzustellen, dass die neue Firmware Version mindestens die Funktionalität der zu ersetzenden Version unterstützt.

(3) MessEV - Anlage 7 Tabelle 1

Die Tabelle 1 der Anlage 7 MessEV beschreibt unter der Position 6 „Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität“. Die Aufnahme des Smart Meter Gateways in die Ordnungsnummer 6.8 widerspricht dem (Energie-) spartenneutralen Anspruch des Smart Meter Gateways. Dies führt insbesondere in Messanlagen zu Widersprüchlichkeiten, in denen kein Strommessgerät an ein Smart Metergateway angeschlossen ist und die Messtelle nicht über einen MSB - Strom betrieben wird.

Die Schaffung einer spartenneutralen Rubrik mit der Einordnung des Smart Meter Gateways könnte hier Abhilfe schaffen. Alternativ wäre auszudrücken, dass das Gateway auch dann die unbefristete Eichfrist erhält, falls ausschließlich Messgeräte anderer Sparten (nicht Strom) angeschlossen sind.

Allgemeine Kommentare zum MessEG und der MessEV

Gleichstellung Eichfrist für DSfG Kommunikationseinheit (Signatureinheit)

In der Gasmesstechnik werden gerade in RLM Anlagen Signatureinheiten eingesetzt, welche digitale Signaturen für die Messdatensätze geeichter Messgeräte bilden und die signierten Daten über sichere Kanäle an berechnigte Marktteilnehmer übertragen. Die Geräte führen keine Messungen durch, bilden damit auch keine neuen Messwerte und sind durch zahlreiche Sicherheitsmechanismen (z.B. eichtechnisches Logbuch, Uhrzeitprüfung und ggf. Anpassung) vor Manipulationen geschützt. Bereits in den Baumusterprüfbescheinigungen dieser Geräte stellt die prüfende Stelle klar, dass die Kalibrier- und Justage - Verfahren entfallen.

Aktuell werden diese Geräte in die Gerätekategorie „Elektronische Zusatzeinrichtungen“ eingeordnet und sind gemäß MessEV (Anlage 7, Tabelle 1, Ordnungsnummer 5.6.11) mit einer Eichfrist von 8 Jahren belegt. Die erforderliche turnusmäßige Eichung alle 8 Jahre beschränkt sich auf das Generieren von Schlüssel ohne einen Mehrwert auf Messgenauigkeit oder Sicherheit zu schaffen.

Aus Sicht des DVGW muss die DSFG - Kommunikationseinheit dem Smart Meter Gateway bzgl. der unbefristeten Eichfrist gleichgestellt werden, da die DSfG – Kommunikationseinheit durch stündliche Datenabrufe permanent überwacht wird und das Gerät sowieso bei Fehlverhalten gemäß gesetzlicher Vorgaben unverzüglich - unabhängig der Eichfrist - ausgetauscht wird. Die derzeit verpflichtende Nacheichung hat keinerlei Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit oder die Betriebssicherheit der Messanlage oder des Gerätes, sondern verursacht nur zusätzlichen Aufwand und Kosten.

Vorschlag auf einer Ordnungsnummer 5.6.14 „Signiereinheit Gasmessdaten“ mit Eichfrist „nicht befristet“ in MessEV- Anlage 7 Tabelle 1.